



SATZUNG des ClownsNasen e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen ClownsNasen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Förderung des therapeutischen Humors zur Unterstützung der Heilung kranker und pflegebedürftiger Menschen.

Durchsetzung:

- regelmäßige Clowns-Visiten in Krankenhäusern und anderen Pflege- und Sozialeinrichtungen,
- die Durchführung von Workshops (Erfahrungsaustausch der Clowns und Austausch mit Psychologen und Therapeuten) zur Verbesserung der therapeutischen Arbeit der Clowns,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Bei der Zweckverwirklichung stellt sich der Verein auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle natürlichen Personen sein, sofern sie die in §2 genannten Ziele verfolgen. Es gibt aktive und fördernde Mitglieder.
2. Dem Verein können natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder beitreten. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist zulässig. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereines zu fördern, dessen Satzung zu beachten, die Beschlüsse seiner Organe auszuführen sowie die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
2. Über eine Fördermitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Über die Mitgliedschaft als aktives Mitglied mit Stimmrecht entscheiden die aktiven Mitglieder des Vereins mit absoluter Mehrheit.
4. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Gründe erfolgen.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem stattgebenden Beschluss des Vorstandes.
6. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Konfession, Parteizugehörigkeit, Staatsbürgerschaft oder Mitgliedschaft in anderen Vereinen.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
8. Ein Ausschluss kann erfolgen bei Rückstand der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung oder bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung (stimmberechtigten Mitglieder) mit absoluter Mehrheit der aktiven Mitglieder.

§5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand, Er wird von der Mitgliedervollversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Sie beschließt über:
 - Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - Die Höhe von Mitgliedsbeiträgen
 - Die Ausschließung eines Mitgliedes
 - Die Auflösung des Vereins und seines Vermögens.

Die Einladung der Vereinsmitglieder erfolgt 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

2. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorstand wird ebenfalls mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand einfordern.

§7 Vorstand des Vereins

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück oder fällt aus anderen Gründen aus, erfolgt eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bzw. beauftragt damit den von ihm eventuell benannten Geschäftsführer. Jede dieser Personen ist allein vertretungsberechtigt.

3. Die Rechenschaftspflicht des Vorstandes besteht im jährlichen Finanz- und Jahresrechenschaftsbericht.

4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines sind dem zuständigen Finanzamt zu übergeben.

5. Über die Verhandlungen der Mitgliedervollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer unterschrieben wird. Diese Niederschrift ist auf Wunsch allen Vereinsmitgliedern zugänglich.

§8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung möglich, zu der wenigstens zwei Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein müssen. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit. Ist die zwecks Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung mangels der erforderlichen Anzahl vertretener Mitglieder nicht beschlussfähig, so ist eine weitere entsprechende Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder entscheidet. Diese Einberufung kann vorsorglich mit der Einladung zu der zuerst anzuberaumenden Mitgliederversammlung verbunden werden. Im übrigen gelten die Regelungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Verein BuBuBü e.V., der das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.